

*Tod des Geschäftsführers*

*Buntigam betreibt sein Immobilienmaklerbüro in der Rechtsform einer Einpersonen-GmbH, deren einziger Geschäftsführer er zugleich ist. Im Juni erteilt er seiner langjährigen Angestellten Adriana Vollmacht, Vermittlungsaufträge verbindlich entgegenzunehmen und durchzuführen sowie fällige Vermittlungsprovisionen zu kassieren. Zwei Monate später kommt Buntigam bei einem Verkehrsunfall ums Leben. Im Oktober zieht Adriana einen lukrativen Auftrag Cyprians an Land, der eine luxuriöse Villa kaufen möchte. Sie wickelt das Geschäft ab und legt bei Cyprian eine Rechnung der GmbH über die vereinbarte Provision von 25.000 Euro.*

*Cyprian verweigert die Zahlung der Provision mit dem Hinweis, der Vermittlungsauftrag habe nach Buntigams Tod gar nicht wirksam zustande kommen können.*

Muss Cyprian die Provision bezahlen?

- Wie hat der OGH den ähnlichen Fall 6 Ob 338/97t entschieden?

*Domitian hat von der GmbH Anfang des Jahres ein Grundstück aus deren Eigenbestand gekauft und bezahlt. Es fehlt aber noch die Zustimmung der Gesellschaft zur Einverleibung Domitians im Grundbuch.*

Wie würden Sie als Domitians Anwältin/Anwalt vorgehen?